

Antrag der Redaktionskommission* vom 2. September 2015

5159 a

Steuergesetz

(Änderung vom; Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. Juli 2015,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 52. Abs. 1 unverändert.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 108. ¹ Die Einschätzung erfolgt in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, seinen Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung hat. Vorbehalten bleibt § 190 Abs. 2.

² Für Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt, Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons erfolgt die Einschätzung in der Gemeinde, in der sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.

Abs. 3 unverändert.

IV. Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

III. Einschätzungsgemeinde
1. Bei Besteuerung im ordentlichen Verfahren

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

b. Bei
Verlegung
des Wohnsitzes
oder Sitzes

§ 190. ¹ Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere zürcherische Gemeinde, kommt die Steuerhoheit für die laufende Steuerperiode der Zuzugsgemeinde zu.

² Kapitaleistungen gemäss § 37 sind in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 2. September 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann